

Anlage 1

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hier Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 in der Neufassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Abs.3 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe wird "zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr" durch „zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahr" ersetzt.

Artikel 2

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe wird folgender Absatz 3 eingefügt:

" Über die Aufnahme von Fachberaterinnen und Fachberatern in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG. Der Feuerwehrausschuss entscheidet im Einzelfall über die Abweichungen von den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und 2 FwG und über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 FwG, wenn der oder die ehrenamtlich tätige Angehörige das 65. Lebensjahr vollendet hat. Über die Alarmierung der Fachberater und Fachberaterinnen entscheidet die Einsatzleitung."

Artikel 3

In § 2 wird "31. Juli 2003 sowie mit Nachtragsvereinbarung vom 9. bzw. 16. Juni 2005" ersetzt durch "23. Juli 2013".

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.